



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2021	Nr. 71
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Aufhebung von Überschwemmungsgebieten an der Blies im Bereich der Kreisstädte Homburg, Neunkirchen und St. Wendel, der Städte Bexbach, Blieskastel und Ottweiler sowie der Gemeinden Gersheim, Kirkel, Kleinblittersdorf, Mandelbachtal und Oberthal. Vom 24. September 2021.....	2316
Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Vom 1. Oktober 2021 .....	2316
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen AV des MdJ Nr. 4/2021. Vom 17. September 2021.....	2320
Änderung zur Verwendung von Vordrucken in Verfahren nach Landesbauordnung. Vom 17. September 2021 .....	2333

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung der Staatskanzlei .....	2338
--	------

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

319 **Verordnung  
zur Aufhebung von Überschwemmungsgebieten  
an der Blies im Bereich der Kreisstädte Homburg,  
Neunkirchen und St. Wendel,  
der Städte Bexbach, Blieskastel und  
Ottweiler sowie der Gemeinden Gersheim, Kirkel,  
Kleinblittersdorf, Mandelbachtal und Oberthal**

Vom 24. September 2021

Aufgrund des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 79 Absatz 1 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Blies im Bereich der Kreisstädte Neunkirchen und Homburg, der Städte Bexbach und Blieskastel sowie der Gemeinden Kirkel und Gersheim vom 11. November 1998 (Amtsbl. S. 1182), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 63 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird aufgehoben.

### Artikel 2

Die Verordnung betreffend die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Blies im Bereich der Gemeinde Oberthal, der Kreisstadt St. Wendel, der Stadt Ottweiler, der Kreisstadt Neunkirchen und der Stadt Bexbach vom 11. November 2000 (Amtsbl. S. 1977), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 66 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird aufgehoben.

### Artikel 3

Die Verordnung betreffend die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Blies im Bereich der Gemeinden Gersheim, Mandelbachtal und Kleinblittersdorf vom 29. September 2000 (Amtsbl. S. 1532), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 67 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird aufgehoben.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 24. September 2021

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

## Erlasse

320 **Ordnung der Schulpraktika  
für die Lehrämter an allgemein bildenden  
und beruflichen Schulen**

Vom 1. Oktober 2021

Az.: A 4 – 0.2.10.2.0

Gemäß § 2 Absatz 5 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2021 (Amtsbl. I S. 2166), wird für die Schulpraktika folgende Regelung getroffen:

#### 1. Zielsetzungen

Schulpraktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. Sie bieten in besonderer Weise Gelegenheit, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogisch-psychologische Aspekte des Unterrichtens und Erziehens zu integrieren sowie Theorie und Praxis aufeinander zu beziehen. In ihnen sollen die Studierenden vor allem

- a) lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und des Fachs Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in schulischen, unterrichtlichen und erzieherischen Prozessen zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
- b) das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschließlich Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) – auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens – frühzeitig kennenlernen und reflektieren,
- c) Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,

- d) Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten,
- e) Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiterzuentwickeln, und
- f) Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.

2. Art der Schulpraktika, Zeiträume, Orte und Gestaltung

2.1 Folgende Schulpraktika sind für den Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe vorgeschrieben:

- a) ein fünfwöchiges bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- b) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum in Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe),
- c) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Profulfach,
- d) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum in Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe),
- e) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum in Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe).

Wird ein zusätzliches Profulfach studiert, so kann in diesem das Schulpraktikum erlassen werden.

2.2 Folgende Schulpraktika sind für den auslaufenden Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) vorgeschrieben:

- a) ein fünfwöchiges bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- b) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im studierten Fach der Sekundarstufe I,
- c) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich Didaktik der Primarstufe (DP): Sachunterricht,
- d) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Deutsch,
- e) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Mathematik.

In den fachdidaktischen Praktika der Pflichtlernbereiche werden Inhalte der Wahlpflichtbereiche berücksichtigt.

Wird ein zusätzliches Fach studiert, so können in diesem die Schulpraktika erlassen werden.

2.3 Folgende Schulpraktika sind für die Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen, für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie für den auslaufenden

Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) vorgeschrieben:

- a) ein fünfwöchiges bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- b) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im ersten Fach oder in der beruflichen Fachrichtung,
- c) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im zweiten Fach,
- d) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im ersten Fach oder in der beruflichen Fachrichtung,
- e) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im zweiten Fach.

Wird ein zusätzliches Fach studiert, so können in diesem die Schulpraktika erlassen werden.

2.4 Im Einvernehmen mit der betreffenden Fachrichtung und dem Ministerium für Bildung und Kultur kann insbesondere im Falle nicht ausreichender Betreuungskapazität an den Schulen an die Stelle des semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktikums ein dreiwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum treten.

2.5 Studierenden moderner Fremdsprachen, die während ihres Auslandsaufenthaltes ein mindestens dreimonatiges Schulpraktikum in einer Schulform absolvieren, die dem angestrebten Lehramt entspricht, kann dieses Praktikum als Äquivalent zum semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktikum anerkannt werden. Von Studierenden zweier moderner Fremdsprachen kann nur ein fachdidaktisches Schulpraktikum auf diese Weise ersetzt werden.

2.6 Das bildungswissenschaftliche Orientierungspraktikum ist in der Regel nach dem ersten oder zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, die semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika im dritten bis fünften Semester an einem vom Zentrum für Lehrerbildung und dem Ministerium für Bildung und Kultur gemeinsam festzulegenden Wochentag. Die vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika sind nach dem jeweiligen semesterbegleitenden Praktikum, in der Regel nach dem fünften, sechsten oder siebten Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Da die Zielsetzungen und Anforderungen der einzelnen Schulpraktika aufeinander aufbauen, ist ihre Reihenfolge (Orientierungspraktikum – semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum – vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum) festgelegt. Die fachdidaktischen Praktika im Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe sowie die fachdidaktischen Praktika in den Lernbereichen DP im auslaufenden Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) können ab dem dritten Semester absolviert werden; die Reihenfolge ist nicht festgelegt.

2.7 Für die Wahl der Schulform gilt:

- a) Im Orientierungspraktikum des Studienganges für das Lehramt für die Primarstufe sowie des auslaufenden Studienganges für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) sind fünf Wochen in einer Grundschule abzuleisten.
- b) Im Orientierungspraktikum der Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie des auslaufenden Studienganges für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) sind zwei Wochen in einer Grundschule und drei Wochen in einer Gemeinschaftsschule oder einem Gymnasium abzuleisten.
- c) Im Orientierungspraktikum des Studienganges für das Lehramt an beruflichen Schulen sind zwei Wochen in einer Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I) und drei Wochen in einer beruflichen Schule abzuleisten.
- d) Die fachdidaktischen Schulpraktika finden in der Regel an einer Schule statt, die dem angestrebten Lehramt entspricht. Eines der Schulpraktika für die Lehramter an allgemein bildenden Schulen kann auch an einer beruflichen Schule abgeleistet werden.

2.8 Im Orientierungspraktikum und in den vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika nehmen die Praktikantinnen und Praktikanten am gesamten Leben ihrer Schule teil. Sie sind insbesondere verpflichtet zur

- a) hospitierenden Teilnahme am Unterricht,
- b) Teilnahme an Aktivitäten von Lehrkräften wie Konferenzen, Elternabenden, Projekttagen usw.,
- c) Teilnahme am außerunterrichtlichen Schulleben wie an Feiern, Präsentationstagen, Wandertagen, Sporttagen, pädagogischen Tagen, Kooperationen mit außerschulischen Partnern usw.,
- d) Durchführung eigener Unterrichtsversuche,
- e) Teilnahme an Veranstaltungen der Studien- oder Landesseminare.

Im Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe sowie im auslaufenden Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) ist bei diesen Schulpraktika darüber hinaus die Teilnahme an Kooperationen mit Einrichtungen der frühkindlichen Bildung verpflichtend.

Im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen ist bei diesen Schulpraktika darüber hinaus die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der dualen Partnerschaft zwischen Schule und Aus-

bildungs- oder Praktikumsbetrieben (z. B. Runde Tische) sowie die Beteiligung an Veranstaltungen der zuständigen Stellen (z. B. Kammerprüfung) verpflichtend.

Die Studierenden haben in allen Schulpraktika die für die Schule bzw. die Kooperationseinrichtungen geltenden Vorschriften zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen und der Schulleitung zu beachten. Sie sind in allen die Schule bzw. die Kooperationseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.9 Die Schulpraktika orientieren sich an den Prinzipien forschenden Lernens. Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen werden in den entsprechenden Modulbeschreibungen der Fachrichtungen der Hochschulen festgelegt.

- a) Im bildungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum lernen die Studierenden insbesondere die Institution Schule und ihre Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrkraft kennen und reflektieren. Sie beobachten Unterricht kriteriengeleitet und dokumentieren ihn. Sie lernen Kriterien der Unterrichtsplanung, des Methoden- und Medieneinsatzes kennen und erproben diese. Sie erhalten Einblicke in erzieherische Prozesse und beschreiben sie.
- b) In den semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika lernen die Studierenden vor allem fachdidaktische Kriterien und Methoden kennen und wenden sie bei der Planung, Durchführung und Reflexion von fachlichem Unterricht an.
- c) Der fachliche Unterricht steht auch im Mittelpunkt der vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika. Die Studierenden lernen durch aktive Teilnahme das gesamte Tätigkeitsfeld einer Fachlehrkraft (z. B. Unterricht, Konferenzen, Elternarbeit, Schulleben, Schulentwicklung) kennen. Vor allem planen sie – unter den Bedingungen größerer Selbstständigkeit und unter erhöhten Anforderungen – auch Unterrichtsreihen und -projekte, führen sie durch und reflektieren sie. Sie orientieren sich dabei an den geltenden Lehrplänen und den Standards fachlichen Unterrichts.

Alle Schulpraktika dienen auch der Überprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf sowie der Überprüfung des Lernfortschritts. Die Studierenden sind deshalb zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der praktikumsbetreuenden Lehrkraft sowie gegebenenfalls der Schulleitung verpflichtet. Sie nehmen darüber hinaus an qualitätssichernden Maßnahmen teil.

3. Organisation

3.1. Die Schulpraktika sind Elemente bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Module, d. h. sie sind durch geeignete Lehrveranstaltungen der

Hochschulen vor- und nachzubereiten und zu begleiten.

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten an den Schulen erfolgt durch die Schulleitung und durch geeignete Lehrkräfte. Die Bestellung der betreuenden Lehrkräfte erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung unter Einbeziehung der Schulleitung im Einvernehmen mit der für die einzusetzende Lehrkraft zuständigen Behörde.

Hochschulen, Schulen und Studien- bzw. Landes-seminare arbeiten bei der Durchführung der Schulpraktika zusammen.

3.2 Die verbindliche Anmeldung für die Schulpraktika erfolgt auf der Homepage der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung unter Mitteilung der erforderlichen Angaben

- a) für die Schulpraktika, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Orientierungspraktikum und vierwöchige fachdidaktische Schulpraktika), bis zum 10. Januar des Jahres (Wintersemester) oder bis zum 10. Mai des Jahres (Sommersemester),
- b) für die semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika bis zum 10. Mai des Jahres (für das Praktikum im Wintersemester) oder bis zum 10. Januar des Jahres (für das Praktikum im Sommersemester).

Die Studierenden werden in der Regel zu Vierergruppen zusammengefasst. Sie werden den Schulen durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung und den betroffenen Lehrpersonen der Hochschul-Fachrichtungen zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt insbesondere nach den Kriterien

- a) Gleichbelastung aller Schulen einer Schulform des Landes,
- b) Vorhandensein einer geeigneten betreuenden Lehrkraft,
- c) Schulformbezug nach Nummer 2.7,
- d) Fachbezug,
- e) räumliche Nähe.

Wünsche der Studierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3.3 Die Arbeitsbelastung der Studierenden während der Schulpraktika ist durch die in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen ausgewiesenen Leistungspunkte geregelt. Jedem Leistungspunkt entspricht eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäfts-

stelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so gilt das Praktikum als nicht absolviert.

Ferner sind die Studierenden grundsätzlich zur Anwesenheit in den die Schulpraktika vor-, nachbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschulen verpflichtet. Satz 4 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausnahme gemäß Satz 4 der Genehmigung der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung bedarf.

3.4 Die Schulleitung und/oder die betreuende Lehrkraft organisieren das Praktikum in der Schule und stehen für Informationen und Beratungen zur Verfügung. Die betreuende Lehrkraft führt gegen Ende des Praktikums mit jeder oder jedem Studierenden ein auswertendes Beratungsgespräch und entscheidet, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die oder der Studierende entsprechend den Vorgaben in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen

- a) in dem nach Nummer 3.3 geforderten Umfang am Praktikum teilgenommen,
- b) die ihr oder ihm in der Schule übertragenen Aufgaben erfolgreich erledigt und
- c) sich in der Schule bezüglich der im jeweiligen Praktikumsstyp zugrunde gelegten Zielsetzungen und Aufgaben bewährt hat.

Eine entsprechende Bestätigung wird von der Schule ausgestellt. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann diese Bestätigung nicht ausgestellt werden; in diesem Fall gilt das Praktikum als nicht absolviert.

3.5 Die Praktikantinnen und Praktikanten dokumentieren ihr Praktikum anhand eines Praktikumsberichts oder durch die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben. Der Bericht oder die Aufgabebearbeitung ist von der Lehrperson der jeweiligen vor-, nachbereitenden oder begleitenden Lehrveranstaltung gemäß den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen zu bewerten.

3.6 Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung bescheinigt die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum. Das Ausstellen der Bescheinigung setzt voraus, dass die Praktikantin oder der Praktikant

- a) in dem nach Nummer 3.3 geforderten Umfang an der entsprechenden vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltung teilgenommen und die gestellten Aufgaben erfolg-

- reich bearbeitet hat (von der Lehrperson der Hochschule ausgestellter Leistungsnachweis),
- b) die mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Praktikumsbestätigung der Schule über eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum vorlegt und
- c) an verpflichtenden Veranstaltungen der Studien- bzw. Landesseminare teilgenommen hat.
- 3.7 Ein nicht erfolgreich absolviertes oder gemäß Nummer 3.3 Satz 6 oder 9 als nicht erfolgreich absolviert geltendes Praktikum ist zu wiederholen, ein gemäß Nummer 3.3 Satz 7 oder 9 oder gemäß Nummer 3.4 Satz 5 als nicht absolviert geltendes Praktikum erneut zu absolvieren. Dies schließt jeweils die vor-, nachbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen sowie die dazugehörigen Leistungsüberprüfungen ein.
- 3.8 Ein bereits erfolgreich absolviertes Praktikum kann nicht wiederholt werden.
- 3.9 Grundsätzlich sind alle saarländischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft verpflichtet, an der Durchführung von Schulpraktika verantwortlich mitzuwirken und entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen zu ermöglichen. Die betreuenden Lehrkräfte an den Schulen erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz, soweit sie nicht für diese Aufgabe abgeordnet worden sind oder Anrechnungsstunden erhalten haben.
4. Übergangsvorschriften
- 4.1 Nach der Ordnung für Schulpraktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 2. Februar 2018 (Amtsbl. I S. 61) abgeleistete oder angerechnete Schulpraktika werden angerechnet.
- 4.2 Unbeschadet Nummer 4.1 werden Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, die nach den bis zum 1. Oktober 2007 geltenden Vorschriften erbrachten Schulpraktika von den in § 2 Absatz 4 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2021 (Amtsbl. I S. 2166), genannten Hochschulen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den nach dieser Ordnung abzuleistenden Schulpraktika nachgewiesen wird.
- 4.3 Anstelle von Nummer 2.1 findet für Studierende, die ihr Studium für das Lehramt für die Primarstufe vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, Nummer 2.1 der Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 2. Februar 2018 (Amtsbl. I S. 61) Anwendung.
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 5.1 Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

5.2 Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 2. Februar 2018 (Amtsbl. I S. 61) außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Oktober 2021

### Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag  
Kölsch

## Verwaltungsvorschriften

### 314 Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen AV des MdJ Nr. 4/2021

Vom 17. September 2021

#### I.

Die Justizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben bundeseinheitliche Änderungen der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vereinbart.

Die geänderte Fassung tritt für das Saarland am 1. Oktober 2021 in Kraft.

#### II.

Der Text der Änderung wird im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 17. September 2021

### Ministerium der Justiz

In Vertretung  
Theis

### 16. Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

AV des MdJ Nr. 4/2021 vom 17. September 2021

### Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 wie folgt geändert:

#### 16. Änderung

der am 1. Juni 1998 in Kraft  
getretenen Neufassung der Anordnung über  
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1.)

In allen Unterabschnitten einschließlich in den allgemeinen Vorschriften (Erster Teil) und in allen Anmerkungen werden die Angaben „Abs.“ durch „Absatz“, „Buchst.“ durch „Buchstabe“, „Nr.“ durch „Nummer“ und „Nrn.“ durch „Nummern“ ersetzt.

2.) **Allg/2**

1. Der zweite Halbsatz der Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auskunft an die und Unterrichtung der betroffene(n) Person“.

2. In Absatz 1 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

b) Das Wort „Betroffene“ wird durch die Wörter „betroffene Personen“ ersetzt.

c) Die Wörter „Betroffenen“ in den beiden letzten Sätzen werden jeweils durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

3.) **Allg/5**

1. In Absatz 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ im ersten und im zweiten Halbsatz jeweils durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „den Betroffenen“ werden durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

4.) **I/1**

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 22a FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2 Satz 2 FamFG, § 12 Absatz 3 EGGVG“ ersetzt.

5.) **I/2**

In Absatz 1 wird die Angabe „§ 379 FamFG“ durch die Angabe „§ 379 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.

6.) **I/5**

Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:

**„Niedersachsen**

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbstständige Städte und die selbstständige Gemeinde Stadt Norden.“.

7.) **I/7**

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„7

Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine Steuerordnungswidrigkeit, eine Ordnungswidrigkeit aus der Zuständigkeit der Zollverwaltung, einen Subventionsbetrug und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 96 Absatz 7“ werden die Wörter „und § 108“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach der Angabe „§ 8 Absatz 2 Wohnungsbau-Prämienengesetz“ werden die Wörter „zuständig sind,“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „§ 13 Forschungszulagengesetz zuständig sind,“ angefügt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. Ordnungswidrigkeiten nach

§ 36 Marktorganisationsgesetz,

§ 69 Absatz 3 Nummern 22 und 23 und Absatz 4 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz,

§ 62 Absatz 1 Nummern 9 bis 11 Bundes-Immissionsschutzgesetz,

§ 41 Absatz 1 Nummer 5 Sprengstoffgesetz,

§ 53 Absatz 1 Nummer 15 Waffengesetz,

§ 22b Kriegswaffenkontrollgesetz und

§ 31a Zollverwaltungsgesetz,“.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3a:

an die Behörden der Zollverwaltung bei Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich des Zollrechts, des Verbrauchsteuerrechts, des Kraftfahrzeugsteuer- und des Luftverkehrsteuerrechts, hierzu zählen auch der Bannbruch gemäß § 372 Absatz 1 der Abgabenordnung, mithin die verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, beispielsweise der Schmuggel von Drogen oder Waffen;

1a. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2:

an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, 53225 Bonn, oder, soweit bekannt, an die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden

a) bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich der Besitzsteuern und der Verkehrsteuern (ausgenommen

Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer) sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,

§ 7 des Investitionszulagengesetzes 2005,

§ 14 des Investitionszulagengesetzes 2007,

§ 15 des Investitionszulagengesetzes 2010,

§ 15 Absatz 2 des Eigenheimzulagengesetzes,

§ 96 Absatz 7 und § 108 des Einkommensteuergesetzes,

§ 29a des Berlinförderungsgesetzes 1990,

§ 14 Absatz 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,

§ 8 Absatz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und

§ 13 des Forschungszulagengesetzes zuständig sind, und

b) bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht; diese Mitteilungen sind zusätzlich an die jeweils zuständige Familienkasse zu richten;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionszulagenbetrugs, vgl. Absatz 3 Nummer 1a);

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“

4. Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitteilungen an die Finanzbehörden sind unter <https://www.bzst.de/DE/Behoerden/Steuerstraftaten/MitteilungSteuerstraftaten/mitteilungsteuerstraftaten.html> ein erläuterndes Merkblatt und ein Vordruckmuster abrufbar.“

#### 8.) I/7a

Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

(1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass

1. ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche nach § 1 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 261 des Strafgesetzbuches oder

2. ein Vermögensgegenstand mit Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes

im Zusammenhang steht.

(2) Die Meldungen im Sinne des § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen. Die RichterIn oder der Richter

wird nicht zu einem Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes. Eine über Absatz 1 hinausgehende Mitteilungspflicht besteht nicht, § 2 Absatz 3 Geldwäschegesetz bleibt unberührt.

(3) Die Meldungen haben nach § 45 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes elektronisch zu erfolgen, wenn nicht zuvor die Übermittlung auf dem Postweg nach § 45 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes genehmigt wurde. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg an die Generalzolldirektion, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Postfach 85 05 55, 51030 Köln, zu richten.“

#### 9.) I/10

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zu Berlin werden wie folgt gefasst:

„in **Berlin** das Landesamt für Einwanderung;“

2. Die Angaben zu Brandenburg werden wie folgt gefasst:

„in **Brandenburg** die Kreise und kreisfreien Städte, für Asylbewerber die Zentrale Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt; Polizeibehörde ist das Polizeipräsidium;“

3. Die Angaben zu Hamburg werden wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport, für Ausländersachen das Amt für Migration, als Polizeibehörde die Polizei;“

#### 10.) I/11

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. alle Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren, in denen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung kommt (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB);“

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitteilung der Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 ist unverzüglich nach deren Zustellung an die Parteien zu bewirken (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB). Mitzuteilen ist eine Abschrift der Entscheidung.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

#### 11.) II/2

In der Anmerkung zu 2) wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.



**12.) II/3**

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterbringungen“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ eingefügt.
2. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterbringung“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahme“ eingefügt und das Wort „ärztliche“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

**13.) II/4**

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 1) für Berlin wird wie folgt gefasst:  
 „in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.
2. Die Anmerkung 1) für Hamburg wird wie folgt gefasst:  
 „in **Hamburg** die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – Landesbetrieb Verkehr;“.
3. In der Anmerkung 2) für Brandenburg werden die Wörter „die Polizeipräsidien“ durch die Wörter „das Polizeipräsidium“ ersetzt.
4. Die Anmerkung 2) für Hamburg wird wie folgt gefasst:  
 „in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport – Polizei;“.
5. In der Anmerkung 2) für Niedersachsen wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Komma gestrichen und die Wörter „in Braunschweig und Hannover die Polizeidirektionen“ werden durch die Wörter „und die Polizeidirektionen“ ersetzt.
6. In der Anmerkung 2) für Sachsen-Anhalt wird das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.
7. Die Anmerkung 3) für Hamburg wird wie folgt gefasst:  
 „in **Hamburg** die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Arbeitsschutz;“.
8. Die Anmerkung 3) für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:  
 „in **Niedersachsen**  
 a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG:  
 Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Osnabrück; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,  
 b) für Erlaubnisse nach § 27 SprengG:  
 die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden;“.

9. Die Anmerkung 3) für das Saarland wird wie folgt gefasst:

„im **Saarland**

- a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
  - b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SprengG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
  - c) für Bauartzulassungen nach § 17 Absatz 4 SprengG das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
  - d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 SprengG das für Wirtschaft zuständige Ministerium;“.
10. In der Anmerkung 3) für Sachsen-Anhalt wird unter Buchstabe c) das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.
  11. In der Anmerkung 3) für Thüringen werden die Wörter „Landesbergamt Gera“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)“ ersetzt.
  12. Die Anmerkung 4) für Hamburg wird wie folgt gefasst:  
 „in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport – Polizei;“.

**14.) II/5**

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung, es sei denn, die betroffene Person hat in die Übersendung einer vollständigen Ausfertigung eingewilligt.“

**15.) III/3**

Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.“.

**16.) IV/1**

1. In der Anmerkung für Bremen werden in Buchstabe b) die Wörter „die ARGE – J-Center – Bremerhaven“ durch die Wörter „das Jobcenter Bremerhaven“ ersetzt.
2. Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:  
 „in **Nordrhein-Westfalen**  
 a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 3, 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 AG-SGB XII NRW),

- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 1 und § 5 Absatz 1 und 2 AG-SGB II NRW);“.
3. Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:
- „in **Rheinland-Pfalz** die Landkreise und kreisfreien Städte;“.
4. In der Anmerkung für das Saarland wird in Buchstabe b) das Wort „ARGE“ durch das Wort „Jobcenter“ und das letzte Komma durch ein Semikolon ersetzt.
5. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:
- „in **Thüringen** die Sozialhilfeverwaltung der Landkreise oder der kreisfreien Städte und die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II (besondere Einrichtungen) sowie die Jobcenter nach § 44b SGB II (gemeinsame Einrichtungen).“.

#### 17.) V/1

In Absatz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind, wenn für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist,“.

#### 18.) VI/3

In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 882c ZPO“ durch die Angabe „§ 882c Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 ZPO“ ersetzt.

#### 19.) VIII/2

Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.

#### 20.) VIII/3

- Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.
- In der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird die Angabe „2)“ gestrichen.

#### 21.) IX/1

- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gläubigerausschusses“ die Wörter „und eines vorläufigen Sachwalters“ eingefügt und die Wörter „und die Anordnung der Untersagung“ durch die Wörter „sowie die Anordnung und Aufhebung der Untersagung“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gläubigerausschusses“ ein Komma und die Wörter „die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters“ eingefügt.

- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - Nach dem Wort „Mitteilungen“ werden die Wörter „von Anordnungen und Aufhebungen“ eingefügt.
  - Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. die Agentur für Arbeit.“.

#### 22.) IX/2

Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.

#### 23.) IX/3

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - Die Wörter „Treuhänders oder Sachwalters“ werden durch die Wörter „Sachwalters oder Verfahrenskoordinators“ ersetzt.
  - In Nummer 3 wird die Angabe „(§§ 31, 270, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG)“ gestrichen und nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Angabe „(§§ 27, 269d, 270, 287a, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG)“ eingefügt.
  - In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. die Einleitung eines Koordinationsverfahrens.“.
- Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.
- Die Anmerkungen 4) bis 6) werden die Anmerkungen 3) bis 5).

#### 24.) IX/4

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - Satz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:  
„10. die Entscheidungen über die Anündigung der Restschuldbefreiung, deren Versagung während der Wohlverhaltensperiode, die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie deren Widerruf (§§ 296 bis 300, 303 InsO).“.
  - Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Mitteilung nach Nummer 8 entfällt in Verbraucherinsolvenzverfahren.“.
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;“.

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 10 sind zu richten an:
1. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;
  2. ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:
    - a) die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
    - b) Vollstreckungsgericht;
    - c) das Finanzamt;
    - d) das Hauptzollamt.“
4. Nach Absatz 5 werden folgende Anmerkungen angefügt:
- „Anmerkungen:**
- Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stellen sind:
- 1) in **Baden-Württemberg**
    - a) die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummern 4 bis 10 des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihr einzuziehen sind,
    - b) die Staatsanwaltschaften für die Gerichtskosten in Strafsachen, in Jugendgerichtssachen oder in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie bei ihnen anzusetzen sind (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes), und
    - c) die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 a des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihnen einzuziehen sind;
  - 2) in **Bayern** die Landesjustizkasse Bamberg;
  - 3) in **Berlin** die beim Amtsgericht Spandau angesiedelte Kosteneinzugsstelle der Justiz;
  - 4) in **Brandenburg** die Landeshauptkasse;
  - 5) in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landeszentralkasse;
  - 6) in **Niedersachsen** das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung;
  - 7) in **Nordrhein-Westfalen** die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZJJ);
  - 8) in **Rheinland-Pfalz** die Landesjustizkasse Mainz;

- 9) in **Sachsen** die Landesjustizkasse Chemnitz;
- 10) in **Sachsen-Anhalt** die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt;
- 11) in **Schleswig-Holstein** die Landeskasse;
- 12) in **Thüringen** das Oberlandesgericht – Justizzahlstelle.“

**25.)**

Nach dem Unterabschnitt IX. Mitteilungen in Insolvenzverfahren wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

**„IXa. Mitteilungen in Restrukturierungssachen**

1

Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre

(1) Mitzuteilen sind die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 StaRUG.

(2) Die Mitteilung ist alsbald nach Erlass der Anordnung oder Aufhebung zu bewirken.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an:

1. das Vollstreckungsgericht;
2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;
3. das Hauptzollamt;
4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
5. das Finanzamt;
6. die Agentur für Arbeit.

(4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.“

**26.) X/1**

1. In der Anmerkung für Brandenburg werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „und für Kommunales“ eingefügt.
2. Nach der Anmerkung für Hessen wird folgende Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern eingefügt:

„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;“

**27.) X/2**

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird bei einer Mitteilung die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z. B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.“

**28.) XI/1**

Der Unterabschnitt XI/1 erhält folgende Fassung:

**„XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen**

1

Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU

**(1) Mitzuteilen sind**

1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz, und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung (§ 216a Satz 1 FamFG);
2. der Abschluss eines nach § 214a FamFG gerichtlich bestätigten Vergleichs (§ 216a Satz 3 FamFG);
3. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordnete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

**(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken**

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe oder durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung mit Entscheidungsgründen oder Teilen der Entscheidungsgründe, soweit dies aus Sicht des Gerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder einer erheblichen Gefährdung der geschützten Person oder Minderjähriger erforderlich ist;
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich nach Abschluss und gerichtlicher Bestätigung des Vergleichs durch Übersendung einer Ausfertigung des Vergleichs und der gerichtlichen Bestätigung;
3. im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt hat, durch Übersendung eines Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.

Eine Übersendung nach den Nummern 1 und 2 unterbleibt, soweit schutzbedürftige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (§ 216a Satz 1 FamFG, § 9 Absatz 2 Satz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Absatz 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

**(3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.**

(4) Die Mitteilungen sind an die zuständige Polizeibehörde und, soweit sie von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, an das zuständige Jugendamt und an die anderen öffentlichen Stellen zu richten. Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz sind ferner der Anordnungsbehörde mitzuteilen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Verstöße gegen eine nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes sind mittels Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz der Anordnungsbehörde und der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Darüber hinaus sind die zuständige Polizeibehörde und die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der erlassenen Maßnahme betroffen sind, von dem Verstoß unverzüglich zu unterrichten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Die geschützte Person und die gefährdende Person sollen über die Mitteilungen unterrichtet werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(5) Entscheidungen nach § 2 Gewaltschutzgesetz sind dem zuständigen Jugendamt stets zusätzlich mitzuteilen, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 213 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 FamFG).

(6) Wird bei einer Mitteilung nach Absatz 1 Nummern 1 oder 2 (in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1), Absatz 4 Satz 4 und nach Absatz 5 auch die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z. B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.

**Anmerkungen:**

In **Baden-Württemberg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, an die zuständige Polizeibehörde und die zuständige Polizeidienststelle (§ 30 Absatz 5 des baden-württembergischen Polizeigesetzes) unverzüglich mitzuteilen.

In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – HmbSOG –).

In **Hessen** sind Anträge über zivilrechtlichen Schutz sowie der Tag und der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 5 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HmbSOG –).

In **Nordrhein-Westfalen** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 34a Absatz 6 PolG NRW). In den Fällen, in denen noch keine gerichtliche Entscheidung

ergangen ist bzw. innerhalb der Frist des polizeilichen Rückkehrverbots bzw. der Wohnungsverweisung voraussichtlich ergehen wird, erfolgt die Mitteilung durch Übersendung der Antragschrift.“.

**29.) XIII/2**

1. In Absatz 1 Nummer 3 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „eintritt“ gestrichen.
2. Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:  
„in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.
3. Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:  
„in **Niedersachsen** die Gemeinden und Samtgemeinden;“.

**30.) XIII/5**

1. In Absatz 1 wird jeweils im Klammerzusatz nach der Angabe „§ 70“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Minderjährigen oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen (§ 70 Absatz 1 Satz 3 JGG).“.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Jugendstaatsanwaltschaften“ ersetzt.

**31.) XIII/13**

1. In der Anmerkung wird der Abschnitt zum Haager Kinderschutzübereinkommen wie folgt gefasst:  
„Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1.1.2020):  
Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei.“.
2. In der Anmerkung wird der Abschnitt zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wie folgt gefasst:  
„Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nummer L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nummer L 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Über-

einkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“.

**32.) XIII/14**

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Mitteilung kann nach einer Abwägung im Einzelfall unterbleiben, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Ausländers in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen ernsthaft bedroht würde.“.
2. In der Anmerkung wird der Abschnitt zu den Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen wie folgt gefasst:  
„Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sind derzeit (Stand 1.1.2020) – außer der Bundesrepublik Deutschland –  
Ägypten, Albanien, Äquatorialguinea, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Eswatini, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik), Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Republik Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam, Zypern.“.

**33.) XIV/1**

In Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „über beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder“ die Wörter „über beide Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft i. S. d. § 1766a Absatz 2 BGB in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die eine Person das Kind der anderen angenommen hat, oder“ eingefügt.

**34.) XIV/2**

- In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter  
 „und wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG oder § 87 Absatz 2 AufenthG vorliegen“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „je nach Einzelfall“ eingefügt und nach der Angabe „§ 22a“ wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- In Absatz 5 wird die Angabe „nach Absatz 2“ gestrichen.

**35.) Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2**

- Nach der Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB),“

wird die Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1755 Absatz 2, 1766a BGB),“ eingefügt.

- Nach der Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Absatz 2 BGB),“

wird die Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1756 Absatz 2 BGB, 1766a BGB),“ eingefügt.

**36.) XV/1**

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „anderes“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

**37.) XV/4**

Der Unterabschnitt XV/4 wird aufgehoben.

**38.) XV/5**

- In Absatz 1 wird in dem Klammerzusatz „(§ 309 Absatz 2 FamFG)“ die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
- Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:  
 „in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.
- In der Anmerkung für Niedersachsen werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Samtgemeinden“ eingefügt.

**39.) XVI/1**

In Absatz 1 werden die Angaben „§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG,“ im Klammerzusatz gestrichen.

**40.) XVI/2**

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesarchiv, Fachabteilung PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg), Eichborndamm 179, 13403 Berlin, zu richten.“.

**41.) XVI/3**

In Absatz 1 werden die Angaben „§ 13 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 17 Nummer 5 EGGVG“ im Klammerzusatz gestrichen.

**42.) XVII/3**

- Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:

„**Niedersachsen**  
 § 48 Nds. Justizgesetz.“.

- Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:

„**Schleswig-Holstein**  
 § 41 Absatz 2 Landesjustizgesetz (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 231, ber. S. 441).“.

**43.) XVII/8**

- In der Anmerkung 1) Buchstabe l) werden die Angaben zu Moldau und Belarus gestrichen.
- In der Anmerkung 2) zur Türkei wird die Angabe „Buchstabe i)“ durch die Angabe „Buchstabe p)“ ersetzt.

**44.) XVIII/1**

- In der Anmerkung 1) für Berlin wird die Angabe „19.03.2007 (Abl. 2007 S. 1059)“ durch die Angabe „31.03.2017 (Abl. 2017 S. 1639)“ ersetzt.
- Die Anmerkung 1) für Niedersachsen wird gestrichen.

3. Die Anmerkung 1) für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:

„in **Rheinland-Pfalz** die Änderungsmitteilung gemäß Nummer 2.1 Satz 1 der VV des JM und des ISM vom 8. Dezember 2004 (3856-3-2) – JBl. S. 264;“.

4. Die Anmerkung 1) für das Saarland wird wie folgt gefasst:

„im **Saarland** die AV JVV 3850–8.6.18;“.

5. Die Anmerkung 1) für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an den jeweiligen Flurbereinigungsbereich des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.“.

#### 45.) XVIII/2

1. In der Anmerkung für Brandenburg wird die Angabe „Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam“ durch die Angabe „Sophie-Alberti-Straße 4–6, 14478 Potsdam“ ersetzt.

2. Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 an das Finanzministerium, Abteilung Staatshochbau, Liegenschaften, Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen, zu richten;“.

3. In der Anmerkung für Niedersachsen wird die Angabe „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, BL 4, Waterloostraße 5, 30169 Hannover“ durch die Angabe „das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, BL 4, Waterloostraße 4, 30169 Hannover“ ersetzt.

4. Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement (ZFM), Riesaer Straße 7h, 01129 Dresden, zu richten;“.

5. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an das Thüringer Landesamt für Finanzen und die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 2 an das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.“.

#### 46.) XVIII/5

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz im ersten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 1, 229 Absatz 4 Satz 1 BewG)“.

- b) Der Klammerzusatz im zweiten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 3, 229 Absatz 4 Satz 3 BewG)“.

2. Der Klammerzusatz in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 2, 229 Absatz 4 Satz 2 BewG)“.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sind an die für die Feststellung des Grundsteuerwertes zuständigen Finanzbehörden zu richten und sollen über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) führt, zugeleitet werden. Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 1 BewG). Die Daten sind laufend, spätestens drei Monate nach Eintragung zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 2 BewG)\*. Bis zum 31. Dezember 2024 sind die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 zudem an die für die Feststellung des Einheitswertes und an die für die Feststellung des Grundbesitzwertes zuständigen Finanzbehörden zu richten.“.

4. Zu Absatz 3 wird folgende Fußnote aufgenommen:

„\* Beginn und Einzelheiten der elektronischen Übermittlung sind nach erfolgter Festlegung durch das Bundesministerium der Finanzen dem Bundesanzeiger und dem Bundessteuerblatt zu entnehmen.“.

5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

- b) Der Klammerzusatz im ersten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 5 Satz 1, 229 Absatz 5 Satz 1 BewG)“.

- c) Der Klammerzusatz im zweiten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 5 Satz 2, 229 Absatz 5 Satz 2 BewG)“.

6. Nach der Anmerkung für Bayern wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Brandenburg** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zu-

ständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen.“

7. In der Anmerkung für Hamburg werden die Wörter „das Katasteramt“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung“ ersetzt.
8. Nach der Anmerkung für Hessen wird folgende Anmerkung eingefügt:  
„In **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der zuständigen Finanzbehörde direkt in Papierform übermittelt.“
9. Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:  
„In **Sachsen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 über den Staatsbetrieb Geobasisdateninformation und Vermessung Sachsen zugeleitet. Verwendung findet das Verfahren ALKIS.“
10. Nach der Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird folgende Anmerkung angefügt:  
„In **Schleswig-Holstein** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“

#### 47.) XVIII/13

1. Die Anmerkung für Bayern wird wie folgt gefasst:  
„in **Bayern** an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München;“
2. In der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die Angabe „Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ durch die Angabe „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.
3. In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird die Angabe „Abteilung 8“ durch die Angabe „Abteilung 6“ ersetzt.
4. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:  
„in **Thüringen** an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

#### 48.) XVIII/15

1. In der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die Angabe „Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ durch die Angabe „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.

2. In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird die Angabe „Abteilung 8“ durch die Angabe „Abteilung 6“ ersetzt.
3. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:  
„in **Thüringen** an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

#### 49.) XXI/1

1. Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:  
„in **Brandenburg:**  
das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung;“
2. In der Anmerkung für Thüringen werden die Wörter „die Landwirtschaftsämter“ durch die Wörter „das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

#### 50.) XXI/3

In der Überschrift wird das Wort „Patetanwalts-gesellschaften“ durch das Wort „Patentanwalts-gesellschaften“ ersetzt.

#### 51.) XXI/4

Die Anmerkungen für Bayern, Berlin, Hamburg und Hessen werden wie folgt gefasst:

- a) „in **Bayern:**  
Steuerberaterkammer München  
Nederlinger Straße 9  
80638 München  
oder  
Steuerberaterkammer Nürnberg  
Karolinenstraße 28  
90402 Nürnberg“;
- b) „in **Berlin:**  
Steuerberaterkammer Berlin  
Wichmannstraße 6  
10787 Berlin“;
- c) „in **Hamburg:**  
Steuerberaterkammer Hamburg  
Kurze Mühren 3  
20095 Hamburg“;
- d) „in **Hessen:**  
Steuerberaterkammer Hessen  
Bleichstraße 1  
60313 Frankfurt am Main“.

#### 52.) XXI/8

In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „XXI/I“ durch „XXI/1“ ersetzt.



**53.) XXI/9**

1. In Absatz 1 Nummer 1 und in Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils die in den Klammern enthaltenen Angaben „§ 159 Absatz 2 FGG“ durch die Angaben „§ 400 FamFG“ ersetzt.
2. Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. In diesem Fall muss anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.“ angebracht sein (§ 13 Absatz 2 VRV).“.

**54.) XXII/1**

In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) wird das Wort „Seeschifffahrt“ durch das Wort „Seeschiffahrt“ ersetzt.

**55.) XXII/2**

1. Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Mainz, zentrale Binnenschiffsbestandsdatei, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz;“.
2. Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:  
 „in **Berlin**  
 das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit;“.
3. Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:  
 „in **Brandenburg**  
 das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz;“.
4. Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:  
 „in **Hamburg**  
 die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Arbeitsschutz;“.

**56.) XXIII/1**

1. In Buchstabe b) wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
2. Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:  
 „Patentanwälte, niedergelassene europäische Patentanwälte i. S. v. § 20 EuPAG, Patentanwalts-gesellschaften mbH und Patentanwalts-Aktiengesellschaften, auch soweit sie sich in Gründung befinden.“.

**57.) XXIII/2**

1. In Absatz 1 werden die Angaben „§ 154b Abs. 2 PAO, 34 Abs. 2 i. V. m. § 160 PAO“ durch die Angaben „21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO i. V. m. §§ 181, 32a Absatz 3 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung der PAO“ ersetzt.

2. In Absatz 1 werden jeweils die Leerzeichen in den Angaben „59 m“, „64 a“ und „52 m“ gestrichen.

**58.) XXIII/3**

1. In Absatz 1 werden im ersten und zweiten Spiegelstrich jeweils die Leerzeichen in der Angabe „64 a“ gestrichen.
2. In Absatz 1 werden im ersten Spiegelstrich hinter der Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 PAO“ die Angaben „, § 32a Absatz 3 Satz 1 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In Absatz 1 werden im zweiten Spiegelstrich hinter der Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PAO“ die Angaben „, § 32a Absatz 3 Satz 2 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

**59.) XXIII/4**

1. In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Absatz 5 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:  
 „4. bei Patentanwälten, niedergelassenen europäischen Patentanwälten i. S. v. § 20 EuPAG, Patentanwalts-gesellschaften mbH und Patentanwalts-Aktiengesellschaften – auch in Gründung – an die Patentanwaltskammer, Tal 29, 80331 München;“.
4. In Absatz 5 wird die bisherige Nummer 4 zu Nummer 5.
5. In Absatz 5 wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6.
6. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
  - a) In den Anmerkungen 1) wird in dem Einleitungssatz die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
  - b) In der Anmerkung 1) für Brandenburg wird die Angabe „Grilledamm“ durch die Angabe „Grillendamm“ ersetzt und nach der Angabe „Brandenburg“ werden die Wörter „an der Havel“ eingefügt.
  - c) In der Anmerkung 1) für Niedersachsen werden die Angaben „Bruchtorwall 12“ durch die Angaben „Lessingplatz 1“ ersetzt.
  - d) In der Anmerkung 2) für Brandenburg werden die Wörter „des Landes“ gestrichen.
  - e) In der Anmerkung 2) für Rheinland-Pfalz werden die Angaben „Bahnhofstraße 4, 76726 Germersheim“ durch die Angaben „Marktstraße 25, 76870 Kandel“ ersetzt.

**60.) XXIV/2**

In Absatz 1 wird der Klammerzusatz nach den Wörtern „berufsgerichtlichen Verfahrens“ wie folgt gefasst: „(§ 10 Absatz 2 Nummer 3 StBerG)“, und nach diesem Klammerzusatz werden die Angaben „oder eines berufsaufsichtlichen Verfahrens (§ 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WiPrO)“ eingefügt.

**61.) XXV/1**

Der zweite Klammerzusatz in Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „§ 10 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 28 Absatz 5 StBerG“.

**62.) XXV/3**

1. Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

**„in Hamburg:**

Finanzamt Hamburg-Nord  
Borsteler Chaussee 45  
22453 Hamburg“.

2. Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

**„in Mecklenburg-Vorpommern:**

Finanzamt Rostock  
Möllner Straße 13  
18109 Rostock“.

3. Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

**„in Nordrhein-Westfalen:**

Oberfinanzdirektion NRW,  
Standort Köln,  
Riehler Platz 2  
50668 Köln

oder

Oberfinanzdirektion NRW,  
Standort Münster,  
Albersloher Weg 250  
48155 Münster“.

4. Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

**„in Sachsen:**

Landesamt für Steuern und Finanzen  
Außenstelle Chemnitz  
Brückenstraße 10  
09111 Chemnitz“.

5. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

**„in Thüringen:**

Thüringer Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt“.

**63.)**

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt gefasst:

„Neben den nachfolgenden Abkürzungen sind weitere dem Internet zu entnehmen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

AV	Allgemeine Verfügung
AZG	Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung v. 2. Oktober 1958 i. d. F. d. B. v. 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472)
BayBSVJu	Bereinigte Sammlung der bayerischen Justizverwaltungsvorschriften
BayGZVJu	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRV	Berliner Rechtsvorschriften
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
GAVO	NRW Gutachterausschussverordnung NRW – Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte v. 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146)
GutVO	Saarland – Verordnung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch v. 21. August 1990 (Amtsblatt S. 957)
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
i. d. F. d. B.	in der Fassung der Bekanntmachung
JuZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281)
LVG Baden-Württemberg	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313)
RGBI.	Reichsgesetzblatt
SächsJOrgVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz i. d. F. d. B. v. 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103)
VO	Verordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v. 19. Oktober 1956
ZustVO-OWiG Berlin	Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249)“.

Saarbrücken, den 17. September 2021

**Ministerium der Justiz**

In Vertretung  
Theis

315

**Änderung  
zur Verwendung von Vordrucken  
in Verfahren nach Landesbauordnung**

Vom 17. September 2021

Hiermit wird die Änderung der Bekanntmachung zur Verwendung von Vordrucken in Verfahren nach der Landesbauordnung vom 19. August 2015 (Amtsbl. II S. 934), zuletzt geändert am 12. März 2020 (Amtsbl. I S. 241), bekannt gemacht.

1. Die Bekanntmachung zur Verwendung von Vordrucken in Verfahren nach Landesbauordnung wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 1 Abs. 6 der Bauvorlagenverordnung vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211), gibt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nachstehende Vordrucke in Verfahren nach der Landesbauordnung bekannt:“

b) Folgende Anlagen werden ersetzt:

aa) Anlage Nummer 4 „Beschreibung der baulichen Anlage“ (Amtsbl. II 2015 S. 941) wird durch Anlage „Beschreibung der baulichen Anlage“ ersetzt.

bb) Anlage Nummer 14 „Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides“ (Amtsbl. II 2015 S. 956) wird durch Anlage „Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides“ ersetzt.

2. Diese Änderung der Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. September 2021

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**

Im Auftrag  
Rupp

Leiter der Obersten Landesbaubehörde

\_\_\_\_\_

## Beschreibung der baulichen Anlage

An die Gemeinde / Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name:	
Stelle:	
Straße/Postfach:	Haus-Nr.:
PLZ:	Ort:

\* vorbehaltlich der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes

Bauherrin/Bauherr:												
Vorname	Name											
Baustelle:												
Straße	HausNr    PLZ    Ort											
von Antragstellerin/Antragsteller oder Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser auszufüllen		Bearbeitungsvermerke der Bauaufsichtsbehörde										
1. Nutzungsart												
1.1 Gebäudeklasse (§ 2 LBO) <small>(zutreffende Gebäudeklasse ankreuzen)</small>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">4</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1	2	3	4	5								
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
2. Bei Gewerbebetrieben <small>(besondere Angaben nach § 5 Abs. 2-4 BauVorlVO auf gesondertem Vordruck "Betriebsbeschreibung")</small>												
3. Besondere konstruktive Merkmale <small>(z. B. Massivbau, Holzbau, Fertighaus)</small>												
4. Umbauter Raum (DIN 277)	nach besonderer Berechnung	m <sup>3</sup>										
5. Rohbaukosten <small>(ohne Umsatzsteuer)</small>	€											
Herstellungskosten <small>(ohne Umsatzsteuer)</small>	€											
6. Beschaffenheit und besondere Merkmale des Baugrundes (DIN 1054)												
7. Fundamente <small>(Streifen-, Einzelfundamente, Pfahlgründungen, usw.)</small>												
8. Tragende Wände, Pfeiler Stützen und Unterzüge	Dicke in cm	Beschreibung der Bauprodukte (z.B. Angaben DIN/Zulassung)	Angaben zum Brandschutz									
a) in Untergeschossen												
b) in Geschossen												
c) in Dachgeschossen												
8.1 Trennwände												
8.2 Gebäudeabschlusswände												
8.3 innere Brandwände												
8.4 Wände von Fluren, die als Rettungswege dienen												
8.5 Wände von Treppenträumen												
a) tragend												
b) nicht tragend												
8.6 Gesamtkonstruktion der Außenwände												

	von Antragstellerin/Antragsteller oder Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser auszufüllen		Bearbeitungsvermerke der Bauaufsichtsbehörde	
	Dicke in cm	Beschreibung der Bauprodukte (z.B. Angaben DIN/Zulassung)		Angaben zum Brandschutz
9. Decken (Material und Dicke) über				
a) Kellergeschoss				
b) Erdgeschoss				
c) Obergeschoss				
d) Oberste Decke im Dachraum				
e) Oberster Abschluss der Treppenräume				
10. Dach und Dachschrägen (Dämmstoffe)				
11. Dacheindeckung (Material u. Farbe, evtl. Dachbegrünung)				
12. Treppen (Konstruktion und Material)				
a) Untergeschoss				
b) Geschoss				
c) Außentreppen				
13. Maßnahmen für den Feuchtigkeitsschutz (DIN 18195)				
14. Besondere bauliche Einrichtungen (z. B. Aufzug, Lüftung, Blitzschutz)				
15. Sonstige Brandschutzmaßnahmen (z. B. selbsttätige Löschanlagen, Wärme-/Rauchabzugsflächen usw.)				
16. Art der Heizung Art der Warmwasserzubereitung				
17. Be- und Entlüftung innenliegender Aborte und Bäder (DIN 18017)				
18. Material, Farbe, Struktur der Außenseiten des Gebäudes, Fassadenbegrünung, Rankgerüste				
19. Angaben über sonstige bauliche Anlagen (z. B. Einfriedung, Mülltonnenplatz, Kinderspielplatz, sonstige Maßnahmen zur Energie- und Wassereinsparung)				
20. Nachweis der KfZ-Stellplätze				
Stellplätze oder Garagen	notwendige	vorhandene	geplante	DIFFERENZ
	JA	NEIN	ÜBER	ANZAHL
Ablösevertrag liegt bei. <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

<b>21. Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz</b>	
Das Vorhaben erfüllt die brandschutztechnischen Vorschriften der LBO und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> <sup>1)</sup> nein, ein Antrag auf Abweichung sowie ein gesonderter Nachweis hierzu ist den Bauvorlagen beigelegt (§§ 10 und 11 BauVorlVO sind ggf. zu beachten).
Hinweis: Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Sonderbauten und Garagen sind § 10 und 11 BauVorlVO zu beachten.	

**1) Zutreffendes ankreuzen**\_\_\_\_\_  
Ort / Datum**Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser**\_\_\_\_\_  
Unterschrift\_\_\_\_\_  
Ort / Datum**Bauherrin / Bauherr oder Vertreterin / Vertreter**\_\_\_\_\_  
Unterschrift\_\_\_\_\_  
Ort / Datum**Sachkundige/r**\_\_\_\_\_  
Unterschrift

An die untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde
Aktenzeichen

# Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides <sup>1)</sup> nach § 76 LBO

<b>Bauherrin / Bauherr</b> (§ 53 LBO)	Vorname		Name		
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax		E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ	Wohnort
<b>Vorhaben</b>					
<b>Baugrundstück</b>	Straße		HausNr	Gemeinde	
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
<b>Zufahrt</b> (§ 5 LBO) Wie ist die Zufahrt gesichert?					
<b>Wasserversorgung</b> (§§ 5 und 42 LBO)					
<b>Abwasserbeseitigung</b> Art der Ableitung der häuslichen oder gewerblichen Abwässer					
<p><b>Anlagen</b> <sup>2)</sup> (Vervielfältigung der Flurkarte, Lageplan, Bauskizzen oder Bauzeichnungen, Beschreibung des Baugrundstücks; bei Gewerbeanlagen: Betriebsbeschreibung etc.)</p> <p><b>Ich bitte um Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 76 LBO zu folgenden Einzelfragen (falls erforderlich auf gesondertem Beiblatt):</b></p>					

Stand: 2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Bauherrin/Bauherr oder Vertreterin/Vertreter**

**Entwurfsverfasserin/-verfasser**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1) Der Antrag ist mindestens vierfach bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen, in deren Bereich das Baugrundstück liegt.  
2) Dem Antrag sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden einzelnen Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind (§ 13 Bauvorlagenverordnung).



## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Stellenausschreibungen

321 **Stellenausschreibung**

**Digitalisierungsreferent (m/w/d),  
Vollzeit, befristet**

#### Die Staatskanzlei ...

... ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten. Von hier werden die Arbeit der einzelnen Ministerien aufeinander abgestimmt und die Schwerpunkte der Regierungsarbeit geplant. Aufgabe der Staatskanzlei ist es, den Ministerpräsidenten bei der Festlegung und Umsetzung der politischen Richtlinien sowie in seiner Funktion als Repräsentant des Landes zu unterstützen. Die Beschäftigten der Staatskanzlei bereiten die Ministerratsitzungen vor, bearbeiten Anträge, Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten, organisieren die Zusammenarbeit mit dem Landtag und führen die Arbeit der Landesregierung in einer umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus.

Ferner pflegt die Staatskanzlei mit der Vertretung des Saarlandes in Berlin die Verbindung zu den obersten Bundesorganen. Von dort werden die Interessen des Landes koordiniert und im Bundesrat vertreten. Die Staatskanzlei ist darüber hinaus federführend verantwortlich für die Innovationsstrategie sowie die Technologie- und Forschungsförderung mit einem Schwerpunkt in den Bereichen IT-/KI-/Cybersecurity, Lifesciences/Materialwissenschaft und Automotive/Produktion. Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere Grundsatzfragen der Technologie- und Forschungspolitik mit einem Schwerpunkt im Bereich IKT, Cybersecurity und künstliche Intelligenz sowie Grundsatzfragen der strategischen Weiterentwicklung und der Förderung der Technologietransfervereinrichtungen im Saarland.

#### Wir suchen ...

... zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat T/1 „Außeruniversitäre Forschung, Innovationsstrategie und Technologietransfer“ zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren für

- die Strategieentwicklung im Schwerpunktbereich IKT, Cybersecurity und künstliche Intelligenz sowie die Sondierung und Einordnung der Schwerpunkte in innovationsstrategische Prozesse (Innovationsstrategie)
- die Betreuung der Gremien der Technologietransfervereinrichtungen, Koordination der Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen, gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

- die fortlaufende Sondierung und initiale Koordination themenspezifischer Förderprogramme auf Bundes- und EU-Ebene
- den Entwurf und die Betreuung von Förderprogrammen sowie Konzeption, Weiterentwicklung und Umsetzung von Projektideen, die Steuerung operativer Maßnahmen und Konzeption von Pilotprojekten
- eine enge und fortlaufende Abstimmung mit relevanten Stakeholdern (z. B. Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Technologietransferstellen, Netzwerken, Unternehmen) und mit anderen Ländern und dem Bund in strategischer, rechtlicher und politischer Hinsicht
- die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten inkl. der Herbeiführung und Vorbereitung politischer Entscheidungen und Beschlüsse
- die Vor- und Nachbereitung von Terminen und Veranstaltungen der Hauspitze sowie Öffentlichkeitsarbeit in diesem Aufgabengebiet

... überdurchschnittlich engagierte Mitarbeitende mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Master oder gleichwertiger Abschluss, z. B. Universitätsdiplom), insbesondere in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik, Informatik, oder Personen mit Hochschulabschluss auf Master-Niveau, die nachweisbar über einschlägige fachspezifische Fähigkeiten und Berufserfahrungen im Themenbereich IKT bei der Netzwerkorganisation, Strategieentwicklung und Forschung-/Technologieförderung verfügen.

- Von Vorteil sind grundlegende Kenntnisse im Förderbereich sowie in den damit verbundenen Rechtsgebieten (beispielsweise EU-Beihilfe-, Förder-, Vergabe-, Vertrags- und Gesellschaftsrecht) sowie Berufserfahrung in vergleichbaren Aufgabengebieten
- Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur Teilnahme an ein- und mehrtägigen Dienstreisen inner- und außerhalb des Saarlandes

#### Wir bieten ...

- ein attraktives und anspruchsvolles Arbeitsumfeld mit guten Arbeitsbedingungen
- Jobticket
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten: fachspezifisch, fachübergreifend („soft skills“), fremdsprachenfördernd sowie lebensphasenorientiert (Familie, Pflege, Gesundheit)
- flexible Arbeitszeitmodelle
- eine angemessene Altersversorgung



- Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen unserer Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement und Sportangebote
- eine transparente und zuverlässige Bezahlung bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L je nach persönlichen Voraussetzungen und wachzunehmendem Tätigkeitsprofil

**Die Stelle ist grundsätzlich zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet. Eine unbefristete Weiterbeschäftigung und – bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzung – spätere Verbeamtung kann aber u. U. in Aussicht gestellt werden.**

Schwerbehinderte Personen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechend den Zielvorgaben des bestehenden Frauenförderplans sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung unter [www.interamt.de](http://www.interamt.de) unter der Angabe der **Angebots-ID 722779** bis zum **24. Oktober 2021**. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Personalreferat der Staatskanzlei unter 06 81/501-11 79 (Ansprechpartner: Alexander Zewe). Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Bei allen Interessenten erwarten wir die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG), die zum Umgang mit Verschluss-sachen berechtigt. Ob und zu welchem Zeitpunkt eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird, hängt von der auszuübenden Tätigkeit ab und wird daher evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**